

Annoncen-
Annahme-Bureau:
In Bösen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmitz. 16.)
bei C. H. Ulrich & Co.
Breitestr. 14.
In Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Strelauf,
in Breslau bei Emil Habath.

Annoncen-
Annahme-Bureau:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Danne & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Wölfe. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Inwaldendank.“

Posener Zeitung.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Nr. 800

Montag, 15. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

1875.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierjährlich für die Stadt Bösen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 4 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Amtliches.

Berlin, 14. November. Der König hat dem Landger.-Prästd. Geb. Ober Justiz Rath Graeff zu Trier den R. Adl. Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub; dem Reg.- und Geh. Med. Rath Dr. Schaper zu Aachen den R. Adl. Ord. 3. Kl. mit der Schleife; dem Geh. Justiz und Appell.-Ger.-Rath von Tepper-Paski zu Ratibor den R. Kr.-Ord. 2. Kl. verliehen.

Am evang. Schulrechts-Seminar zu Franzburg ist dem Hülfslehrer Gen. eine ord. Lehrerstelle provisorisch übertragen, die bish. Baumeister Eduard Jacob und Eberhard von Staai in Bösen sind zu R. Land-Baumeistern ernannt und denselben technische Hülfsarbeiterstellen bei der R. Regierung vorläufig verliehen, der bish. Baumeister Fritz Schlepp zu Magnit ist als R. Kreis-Baumeister dasselbst angestellt worden.

Der Entwurf der Generalsynodal-Ordnung,

welcher bekanntlich die Genehmigung des Königs erhalten hat und der Generalsynode vorgelegt werden soll, wird nun vom „Staatsanzeiger“ in besonderer Ausgabe publiziert. Derselbe umfasst 45 Paragraphen und ist von ausführlichen Motiven begleitet. Aus dem reichen Inhalte dieses wichtigen Altersstückes theilen wir zunächst folgende Bestimmungen mit:

Die Generalsynode soll aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern (auf Bösen kommen davon 9), aus 6 von den theologischen Fakultäten gewählten, aus den General-Superintendenten und aus 30 landesberlich zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Bei den Wahlen soll ein Drittheil aus den angestellten Geistlichen innerhalb der Provinz, ein zweites Drittheil aus solchen Personen, welche als weltliche Mitglieder den Kreis- oder Provinzialsynoden oder Gemeindekirchenräten angehören oder früher angehört haben, gewählt werden. Für das letzte Drittheil bestehen diese Beschränkungen nicht, es können auch andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gewählt werden. Der Wirkungskreis der Generalsynode soll sich darauf erstrecken, mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstätte und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Betreuung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeitssachen der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der Landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nachstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; die provinzialen kirchlichen Selbstständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangel. Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen; und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßigkeit dieser Ordnung, alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gefestigt und die Gelämmekirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Mission gefördert werden mag. Landeskirchliche Geiste, die auch von der Generalsynode vorgeschlagen werden können, bedürfen der Zustimmung derselben, und werden vom Könige erlassen, dürfen ihm aber nicht eher zur Sanktion vorgelegt werden, als nachdem der Kultusminister erklärt, daß von Staatswegen nichts dagegen zu erwirken.

Ausführlich der landeskirchlichen Gesetzgebung sollen unterliegen: die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit; die ordinariische Verpflichtung der Geistlichen; die Katechismus-Eklärungen, Religions- und Gesangbücher und agendaristische Normen; die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage; Änderung der Kirchenverfassung; Kirchenbüro; kirchliche Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und kirchliche Grundsätze über die Belebung der geistlichen Amter. Über kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung hat die Generalsynode weitgehende Befugnisse zu üben. Bündigt die Kontrolle über die Zentralfonds und andere Einnahmen, die der Oberkirchenrat verwaltet; über solche, die im Staatshaushalt ausgeworfen, sobald sie in die Verwaltung der Kirche übergeben; ferner Zustimmung zur Einführung und Abschaffung von Kirchenkollekten. Neue Ausgabe für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenklassen oder Kirchengemeinden erfolgen, sind im Wege der kirchlichen Gesetzgebung zu bewilligen. Die Generalsynode soll zu Anträgen und Beschwerden das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis für entsprechend erachtet. Zur Wahrung der Einheit der Landeskirche hat die Generalsynode das Recht, die Geschlüsse der Provinzialsynode, die ihr sämlich vorzulegen sind, zu beanstanden, wenn sie in Beleidnis und Unison, Kultus und Verfassung mit der Einheit der Landeskirche nicht vereinbar sind. Die Generalsynode wählt auf 6 Jahre einen Synodalvorstand und einen Synodalrath. Der erste besteht aus einem Präses und 5 Beisitzern, ist ein selbstständiges, von dem Synodalpräses geleitete Kollegium, das die nicht verfammierte Generalsynode zu vertreten, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie die Verwaltung der Generalsynodalaffäre zu beforschen hat und nach Bedürfnis einzurufen wird. Der Synodalrath tritt alljährlich einmal in Berlin zusammen, um mit dem evangelischen Oberkirchenrat über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen. Derselbe besteht aus 17 Mitgliedern.

Das Hauptinteresse des Entwurfes dürfte sich auf diejenigen Bestimmungen konzentrieren, welche die Bildung der Generalsynode betreffen. Allerdings sind die davon handelnden Bestimmungen des § 2 des Entwurfes mit denjenigen des Art. 2 der Verordnung vom 10. September 1873 über die Berufung der nunmehr in Wirksamkeit tretenden außerordentlichen Generalsynode bis auf einen Punkt gleich; nur die 6 Rechtslehrer sind in Wegfall gekommen, weil die juristischen Fakultäten doch eigentlich mit der evangelischen Landeskirche in keinem inneren Zusammenhang stehen und weil, falls unter den von den Provinzialsynoden zu wählenden Mitgliedern das juristische Element nicht genügend vertreten sein sollte, einem etwaigen Mangel bei Ernennung der der königlichen Berufung vorbehalteten 30 Mitglieder jedenfalls abzuheben sein würde. Danach geht also die Generalsynode auch nach dem vorliegenden Entwurfe zum weitens größten Theile aus der Wahl der Provinzialsynoden hervor. Der Schwerpunkt der Neuerung liegt in einer wesentlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynode. Der § 39 der Schlussbestimmungen hebt nämlich die §§ 59, 59, 61 und 62 der Kirchenge-

meinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 auf und trifft an deren Stelle folgende Dispositionen:

Einmal soll die Wahl der Kreissynodalmitglieder nicht, wie bisher, allein Seitens der Gemeindekirchenräthe, sondern Seitens der vereinigten Gemeindeorgane, d. i. der Kirchenräthe und der Gemeindevertretungen erfolgen. Da die letzteren die dreifache Zahl derer enthalten, wird durch diese Bestimmung von vornherein die Entscheidung der Gemeinde selbst in die Hand gegeben, so daß die einseitige Richtung, welche die Gemeindekirchenräthe zu beherrschten pflegt, nicht zur Geltung gelangt. Sodann wird das Prinzip der Dreiteilung der Vertreter, wie es bislang der Generalsynode besteht, auch auf die Kreis- und Provinzialsynoden übertragen. Was die Kreissynode anbelangt, so bestand dieselbe bisher aus den Geistlichen, einer gleichen Zahl Laienmitglieder, die aus den Gemeindeorganen zu wählen sind, uno je einem von den Gemeinden, die über 4000 Parochianen umfassen, frei zu wählen dem Mitgliede. Der Entwurf bestimmt, daß das Laienelement in der doppelten Anzahl der Geistlichen vertreten sein soll, deren eine Hälfte wie bisher aus den Gemeindeorganen, die andere Seitens der größeren Gemeinden frei zu wählen ist. Diese Zahl wird auf die größere Gemeinde nach Maßgabe ihrer Bedeutung verteilt, so daß also, worauf es namentlich ankommt, Süddie eine entsprechende Anzahl Vertreter für die Kreissynode erhalten. In ganz ähnlicher Weise wird die Zusammensetzung der Provinzialsynode geregelt; also gleichfalls die doppelte Zahl weltlicher Mitglieder, wovon die Hälfte auf die größere Kreissynodalbesitzt nach Maßgabe der Seelenzahl verteilt wird, während bisher neben einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher aus den Gemeindeorganen hervorgegangener Mitglieder nur Kreissynoden von über 6000 Einwohnern je ein weiteres Mitglied zur Provinzialsynode zu wählen hatten.

In den dem Entwurfe beigegebenen Motiven, soweit sie auf diese wichtigen Änderungen Bezug haben, wird hervorgehoben, daß bei einer eingehenden Prüfung der früheren Synodalstufen sowohl bezüglich der Zweckmöglichkeit ihrer Zusammensetzung, als der Modalitäten ihrer Bildung gegenüber den Forderungen des ganzen Synodalinstifts Mängel hätten anerkannt werden müssen, deren Hebung durch die vorstehend erörterten Änderungen erreicht werden soll. Es wird hierin nicht bloss die Anerkennung ausgesprochen, daß die Provinzialsynoden in ihrer gegenwärtigen Organisation keine geeigneten Wahlkörper für die Generalsynode sind, sondern daß auch die ganze Gliederung des Synodalinstifts, wie sie durch die Synodalordnung vom 10. September 1873 geschaffen war, trotz der kurzen Erfahrungen als nicht im Einklang mit den Bedürfnissen der Landeskirche und einer gerechten Vertretung ihrer Angehörigen vereinbar war. Hatte man bisher vorzugsweise Vorschläge diskutirt, welche auf die Zusammensetzung der Generalsynode Bezug hatten und die auf eine mehr oder weniger direkte Wahl der Kirchengemeindemitglieder zu dieser hinausließen, so gehen die Bestimmungen des Entwurfs, die den Angehörigen der evangelischen Landeskirche eine größere Mitwirkung bei der Bildung ihrer Vertretung sichern, insoweit weiter, als sie das ganze Synodal Institut von unten auf mit dem entscheidenden Einfluß des Laienelements durchdringen, also den evangelischen Grundsatzen zur Geltung bringen, daß die Gemeinde und nicht die Geistlichen die Kirche bilden.

Wir geben den betreffenden Theil der Motive, der sich auf die Wahl und Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynoden bezieht, seines besonderen Interesses wegen nachstehend wie folgt:

Von besonderer Wichtigkeit sind die folgenden Bestimmungen, welche die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufheben und durch neue Vorschriften über die Komposition der Kreis- und Provinzialsynoden ersetzen.

Es liegt hier der Einwand nahe, daß es einer längeren als zweijährigen Erfahrung bedürfe, um die Gesetzgebung zu einem ausgefeilten Urtheil über die Änderungsbedürftigkeit einer neuen Einrichtung zu führen, zumal wenn diese in dem Kreise der Bevölkerungen bereits aufnahme gefunden und in dem Bereich ihrer Aufgaben im Ganzen gut fungirt hat. Wenn man trotzdem dazu gelangt ist, die in dem Entwurf bezeichneten Änderungen schon jetzt für nothwendig zu halten, so haben dabei Gründe den Ausschlag gegeben, die dem eignentümlichen Gange des Gesetzgebungsverfahrens angehören, welches durch die gegenwärtige Vorlage zum Abschluß kommen soll.

Bei der Bearbeitung der Ordnung für eine Generalsynode, welche zu ihrem größten Theil durch Wahlen der Provinzialsynoden gebildet werden soll, gleichwie diese aus Wahlen der Kreissynoden hervorgehen, bedarf es einer eingehenden Prüfung der früheren Synodalstufen sowohl darauf, ob ihre Zusammensetzung dem Zwecke, daß durch sie zur Generalsynode gelangt werden soll, entsprechen, als auch darauf ob sie als Glieder des durch die Generalsynodalordnung zum Abschluß bringenden Synodalinstifts in einer Weise gebildet sind, welche die Forderungen dieselb nunmehr erst hervortretenden Ganzen vollauf befriedigt. Diese Prüfung hat zur Anerkennung einiger Männer geführt, deren Hebung in dem Bereich der abschließenden Generalsynodalordnung liegt.

§ 40. Was zunächst die Kreissynode anlangt, so lag es schon in der Absicht der Synodalordnung von 1873, die Zahl der weltlichen Mitglieder über die der Geistlichen überwiegen zu lassen und dadurch ihre Zusammensetzung mehr der der Gemeindekirchenräthe anzunähern, mit denen sie in der That eine nähtere Verwandtschaft haben, als mit den höheren Synodalstufen. Zu diesem Behufe wurde den im § 50 Nr. 4 der gedachten Synodalordnung bezeichneten, an Seelenzahl stärkeren Gemeinden des Kreises das Recht gegeben, zur Kreissynode außer ihren Geistlichen und der gleichen Zahl von Laien noch einen weiteren Vertrauensmann zu stellen, welcher, da sämliche Pfarrgeistliche ohnedem der Kreissynode angehören, in der Regel ein Laie sein mügte. Diese Einrichtung hat sich zur Errichtung des vorbezeichneten Zweckes als unzureichend und auch darin als mangelhaft erwiesen, daß sie, indem sie jeder im Sinne des Gesetzes großen Gemeinde ohne weiteren Unterschied das Mehr eines Vertrauensmannes bewilligt, die Unmöglichkeit herbeiführt, den volkstreisten Gemeinden eine ihrer Seelenzahl und Bedeutung einigermaßen entsprechend stärkere Vertretung zu gewähren, — ein Umstand, welcher besonders bei der Verwendung der Kreissynoden als Wahlkörper zu den höheren Synodalstufen als Übelstand hervortritt. Außerdem hat anerkannt werden müssen, daß die in dem angeführten § 50 vorgeschriebene Wahl der Kreissynoden durch den Gemeindekirchenrat allein, mit Ausschluß der Gemeindevertretung, dem Zwecke dieser

Wahl wenig entspricht und um so weniger haltbar ist, als § 32 a. a. D. für die Pfarrwahl die vereinigten Gemeindeorgane als den richtigen Wahlkörper bestellt hat.

Deshalb soll fortan die Kreissynode außer dem Superintendenten der Diözese, aus den sämtlichen Pfarrgeistlichen des Kreises und der den vereinigten Gemeindeorganen nach folgender Unterscheidung gewählt werden: die eine Hälfte so, daß jede Gemeinde aus ihren Leitern oder zum Leiteramt qualifizierten Gemeindevertretern oder aus ihren früheren Leitern so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat; die Wahl der anderen Hälfte, und zwar aus den angefehnten, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des ganzen Synodalkreises, ohne Standes- oder Amtsbeschränkungen, wird den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden vorbehalten. Die Bestimmung dieser Gemeinden, welche hiernach noch einen oder noch mehrere weltliche Synoden entfalten, erfolgt durch einen Beschluss der Kreissynode, der die Bestätigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verfaßten Konstitutums bedarf.

§ 41 bis 43. Ähnliche Bedenken, wie diejenigen, welche zu der vorgeschlagenen Abänderung in der Zusammensetzung der Kreissynoden geführt haben, liegen auch der in den §§ 41, 42, 43 proponirten Modifikationen der bisherigen Bildung der Provinzialsynoden zu Grunde.

Auch bei dieser Bildung war die Synodalordnung von 1873 (§§ 59, 61, 62) darauf ausgegangen, bei den Wahlen der Mitglieder der Provinzialsynode durch die Kreissynoden den großen Kreissynoden eine stärkere Vertretung zuzuwenden und dieses Mehr der Vertretung aus den kirchlich angesehenen Männern des Provinzialbezirks ohne Amts- oder Standesbeschränkung hervorgehen zu lassen (anges. § 62). Mit Recht nahm man an, daß die also gewählten Vertreter Männer in der Regel dem Laienstande angehören, und daß auf diese Weise eine Verstärkung des Laienelements auf der Provinzialsynode herbeigeführt werden würde, welche weiterhin der Wendbarkeit der letzteren als Wahlkörper für die Generalsynode zu Gute kommen mußte.

Alein die leitende Absicht ist doch nur unvollkommen erreicht worden. Theils war die für die Größe der Kreissynoden entscheidende Ziffer (60.000 Evangelische) zu hoch gegriffen, um eine namhafte Verstärkung des Laienelements zu erzielen; theils brachte die unterschiedliche Zusammensetzung der Wahl eines Vertrauensmannes an jede große Kreissynode die Folge mit sich, daß der innerhalb der großen Kreissynoden vorhandene Unterschied ihrer Größe und Bedeutung keinen Einfluß auf das Mehr oder Weniger ihrer stärkeren Vertretung ausüben konnte. Zu diesen Bedenken trat die erst aus der Bearbeitung der definitive Generalsynodalordnung hervorgegangene Erwähnung hinzu, daß in der letzten angenommene Dreiteilung der zu wählenden Synoden in 1. geistliche, 2. weltliche im Kirchenstande gehabte und 3. solche Mitglieder, welche ohne Standes- und Amtsbeschränkung gewählt werden (vergl. § 3 dieses Entwurfs), einen auch für die Komposition der Provinzialsynoden gütlichen Grundstock enthalte, so daß er auch für diese Stufe bei dem jetzt beachtigten Abschluß eines in sich überinstimmenden Synoden-Ordnung ein Anrechnung verdient werden muß.

Deshalb stellt der Entwurf folgende Abänderungen der Provinzialsynodalordnung hinsichtlich der aus den Wahlen der Kreissynoden oder kreissynodalen Wahlverbänden hervorgehenden Mitglieder der Provinzialsynode auf.

Die Zahl dieser Mitglieder soll fortan das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise betragen. Ein Drittheil der zu Wählenden soll aus im Amte stehenden Geistlichen, ein zweites Drittheil aus Weltlichen, die in Gemeinde oder Kreissynode der Kirche dienen oder gedient haben, das letzte Drittheil aus solchen Männern bestehen, welche das wählende Vertrauen der berechtigten Wahlkreise ohne Standes- oder Amtsbeschränkung beruft. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter der ersten und einer der zweiten Kategorie gewählt. Die Wahlen des letzten Drittheils der Abgeordneten fallen den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden zu, und werden die Wahlkörper, welche hiernach einen oder mehrere Synoden dieser Kategorie zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Synoden, nach Maßgabe der Seelenzahl für das erste Mal durch den evangelischen Oberkirchenrat, demnächst endgültig durch einen Beschluß der Provinzialsynoden festgestellt, welcher der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verfaßten evangelischen Oberkirchenrats bedarf. Um die Zahl der Mitglieder der Provinzialsynode nicht erheblich über die bisherige Ziffer ansteigen zu lassen, ist in der Provinz mit mehr als 30 Kreissynoden die Zahl der Wahlkreise auf diese Ziffer zu verringern, also, soweit hiernach möglich, auf dem Wege der Verbindung von Kreissynoden zu Wahlverbänden noch weiter fortzusetzen. Nur in den Provinzen Brandenburg und Sachsen erscheint die Grenze als erreicht, bis zu welcher eine solche Verbindung exträglich ist, so daß es hier bei der durch die Provinzial Synodalordnung § 61 vorgeschriebenen Verringerung der Zahl der Wahlkreise auf 40 zu wenden soll.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 14. November.

— Englischen und belgischen Blättern ist die Nachricht zugegangen daß drei russische Divisionen laut aus Livadija eingetroffenem kaiserlichen Befehl auf Kriegszug zu setzen seien. Auf ein von dem „Wolfskeil Tel. Wür.“ nach Petersburg zur Richtigstellung gerichtete telegraphische Anfrage wird diese Meldung als ganz unbegründet und systematisch tendenziös bezeichnet.

— Auf „Pro Nihilo“ ist auch in Frankfurt und Wiesbaden politisch gefahndet worden, doch wurden nur in letzterem Orte Ermittlungen vorgenommen. Ueber ein strafgerichtliches Einstreiten gegen die Zeitungen, welche die strafbaren Stellen der Broschüre abgedruckt haben, verlautet bis jetzt noch nichts, dagegen wird in juristischen Kreisen diese Frage verschiedentlich erörtert. In jedem Falle scheint es unzweckmäßig, daß den Blättern gegenüber, welche die strafbaren Stellen in der ersichtlichen Absicht, dadurch die einseitige und höllische Tendenz der Broschüre darzulegen, veröffentlicht haben, von einem strafrechtlichen Einstreiten nicht die Rede sein kann — Dagegen ist die strafgerichtliche Untersuchung wegen der der Beschlagsnahme zu Grunde liegenden Vergehen bereits eingeleitet. Im Anschluß hieran wird gemeldet, daß aus Anlaß der eingeleiteten Untersuchung die Frage zur Erwähnung gelangte, in wie weit durch die Veröffentlichung der in der Broschüre enthaltenen diplomatischen Aktenstücke das Verbrechen es Landesverrat begangen worden ist. Die Mitteilung, daß

Graf Arnim in einem Schreiben an das hiesige Stadtgericht sich zur Verbüßung der ihm zierkannen Strafe bereit erklärt und gleichzeitig um eine Verzögerung der Vollstreckung mit Rücksicht auf seinen zeitigen physischen Zustand ersucht habe wird jetzt als nicht korrekt bezeichnet. Der Vertheidiger des Grafen Arnim hat allerdings beim hiesigen Stadtgericht mehrere Anträge eingereicht, die Strafvollstreckung demgemäß zu verschieben, dagegen ist eine Erklärung des Grafen Arnim, in der er sich zur Verbüßung seiner Haft bereit erklärt, nicht erfolgt.

Die Stempelvolligkeitkeit der von den Disziplinarbehörden gegen Beamte erlassenen Strafverfügungen und der im Disziplinarverfahren ergebenden Erkenntnisse wird von verschiedenen Behörden verschieden beurteilt. Ein Theil der Behörden hält die Tarifbestimmung "Strafesolute der Finanzbehörden" allgemein für anwendbar und unterwirft demnach alle Strafverfügungen und Strafurtheile dem Stempel, ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfertigung ertheilt ist oder nicht, andere Behörden verwerfen den Stempel nur in dem Falle, wenn eigentliche Erkenntnisse ausgesetzt werden und zwar als Ausfertigungsstempel; noch andere endlich erachten eine Stempelverwendung in Disziplinarstrafsachen überhaupt nicht für erforderlich. Diese zuletzt erwähnte Ansicht wird insbesondere darauf gestützt, daß die Tarifbestimmung "Strafesolute der Finanzbehörden" nur auf Steuerkontrabands- und Defraudationsfällen anzuwenden sei, die Disziplinaruntersuchungen dagegen lediglich im Interesse des Staates zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung angestellt werden; wie denn auch demgemäß durch den § 53 der Verordnung vom 20. Juli 1843 für ehegängliche Untersuchungen in der Armee durch den § 19 der Verordnung vom 30. April 1847 für die bei dem Ehrenrathe der Justiz-Kommissarien etc. geführten Untersuchungen, durch den § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 für die bei den Gerichten geführten Disziplinaruntersuchungen und durch den § 124 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 rücksichtlich der Disziplinaruntersuchungen gegen Reichsbeamte die Stempelverwendung ausgeschlossen sei. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hat der Finanz-Minister durch einen Birkarlerlaß vom 4. d. M. bestimmt, daß in Zukunft allgemein nach dieser zuletzt erwähnten Auffassung zu verfahren, und soll demgemäß zu Strafverfügungen und Straferkenntnissen in Disziplinarfällen, so wie zu den Ausfertigungen derselben Stempel nicht mehr erforderlich werden.

Nastenburg, 12. Novbr. In der bekannten Angelegenheit des Reserveoffiziers, der sich nicht kirchlich trauen lassen will, thiebt die "D. Reichsspinne" folgendes Weiteres mit:

Am Freitag, den 29. Oktober, wurde der habsprechende Briefwechsel des hiesigen Bezirks-Kommandos mit einem Reserveoffizier, der sich an der Zivilehe genügen läßt, veröffentlicht, und am Sonntag, den 31. Oktober erhielt der Reserveoffizier schon eine neue Anfrage: wie die Korrespondenz, die doch noch nicht beendet sei, in die Öffentlichkeit gekommen. Der Reserveoffizier antwortet, er habe die Sache mit seinem Bruder besprochen, der dann wohl die Veröffentlichung veranlaßt haben werde, er betrachte außerdem die Korrespondenz für beendet. Aber das Bezirkskommando ist standhaft und fragt nochmals an, ob der Lieutenant von der Absicht der Veröffentlichung genugt, ob er zu oder abgeredet habe etc. Der Lieutenant antwortet, er habe von der Absicht nichts gewußt, er habe auch weder zu noch abgeredet, welches letzteres auch wohl nichts geholfen haben würde. Wie weit sich die Korrespondenz noch fortspinnen wird, ist bei der Beharrlichkeit des Bezirks-Kommandos schwer abzusehen.

Uebrigens ist die Bemerkung der "D. Reichsspinne", daß zu der gesetzlich unnötigen kirchlichen Trauung doch die Einwilligung der Frau nötig sein werde, nicht unberichtig. Weshalb schreibt das Bezirks-Kommando nicht an die Frau Lieutenant? Die Korrespondenz könnte dann vielleicht noch interessanter werden!

Löbau, 10. November. Die lokalen Mönche sind bereits jenseits des Oceans und haben, wie Privathäuser besagen, fast sämtlich Pfarrstellen in Amerika bekommen. Auch der von der Regierung stetskriechisch verfolgte Gorski (Pater Hippolyt), der seiner Zeit in der plusnitzer Kirche die zum Landfriedensbruch aufreibende Predigt gehalten, befindet sich wohlbehalten in der neuen Welt.

Marienwerder, 11. November. Von dem Staatsanwalte in Graudenz ist bekanntlich vor einiger Zeit gegen den Kreisrichter Dr. Kollmann in Löbau und den Redakteur des "Graudener Geselligen" wegen Schmähung der Einrichtungen der katholischen Kirche Anklage erhoben worden. Dr. Kollmann hatte nämlich in einem Aufsatz, welchen gedachtes Blatt brachte, das Mönchswoesen als eine Narretheit und eine Lächerlichkeit bezeichnet. Die Gerichte erster und zweiter Instanz lehnten die Einleitung der Untersuchung ab. Wie die "R. W. M." erfahren, hat indessen das königl. Ober-Tribunal die Entschlüsse gedachter Gerichte auf Beschwerde des hiesigen Ober-Staatsanwalts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Beurteilung an das hiesige königl. Appellationsgericht gerückt, indem es den früheren Ansichten entgegen angenommen hat, daß das Mönchswoesen allerdings zu den Einrichtungen der katholischen Kirche gehören und durch jene Neuerungen beschimpft worden sei.

Breslau, 13. November. Der zum Kommissarius ernannte Herr von Schuckmann hat mit zwei Regierungsbeamten die Bischofskasse am 9. November in Verwaltung genommen. Die Prozedur dauerte von Morgens 10 Uhr bis Nachmittag gegen 5 Uhr. Gestern wurden die Bestände der Bischofskasse und des Fonds für erloschene Kirchen nach dem Regierungsgebäude überführt. Wie die "Sch. P." meldet, hat der Standesbeamte Hoffrichter bei seiner Vernehmung als Zeuge vor der Kriminaldeputation die Ableistung des vorgeschriebenen evangelischen Eides verweigert, weil derselbe mit seinen religiösen Anschaunungen unvereinbar sei. Der Gerichtshof verurtheilte den Zeugen zu einer 14-tägigen Gefängnisstrafe und sofortiger Verhaftung.

Paderborn, 13. November. Der Landrat Jenisch hat heute im Auftrage des Kultusministers die Schließung des hiesigen Priester-Seminars vorgenommen. Die noch antwesenden Alumnen haben das Seminar binnen 14 Tagen zu räumen.

München, 11. November. König Ludwig II. von Bayern, der für gewöhnlich sein Leben fern von den Regierungsgegenstücken und fern vom Geäusche der Hauptstadt in Waldeinsamkeit verbringt, ist in den letzten Tagen aus seiner Gewohnheit herausgetreten und hat dem zum Besuch in München weilenden Kronprinzen Rudolf von Österreich glänzende Feste gegeben, von denen die Blätter gar märchenhafte Dinge zu berichten wissen. Am Donnerstag Abend hat er sogar seinen Gast im Königszuge bis Simbach an der österreichischen Grenze begleitet. So schreibt z. B. der "Corr. v. u. f. D." unterm 10. d.:

Das Gartenfest, welches der König gestern Abends nach Beendigung der Theatervorstellung dem Kronprinzen Rudolf von Österreich im neuen Wintergarten veranstaltete ließ, soll durch seine feenhafte Pracht wahrhaft bejubelt gewesen sein. Als besondere Auszeichnung für den Kronprinzen Rudolf mag der Umstand gelten, daß der König seinen an magischen Reizen so reichen neuen Wintergarten bisher nur einmal, nämlich beim Einzug der Prinzessin Gisela, eröffnet hatte. Das Gartenfest nahm gegen 10 Uhr seinen Anfang mit einer Tafel. Übermusikmeister Hünn exekutierte hierbei mit der Koppelle des 2. Inf.-Reg. die Tafelmusik, welche Beken Wagner'schen Opern brachte. Nach aufgehobener Tafel wechselseit ein Gesangquartett vom Hoftheater-Singkor in seinen Vorträgen mit jenen eines Streichquartetts ab, welches letzteres aus den bekannten Künstlern Thonis und Genossen bestand. Der Wintergarten erstrahlte in einem Meer von Licht; viele Hunderte

Lampions glitzerten durch das Grün der exotischen Gewächse, während die romantische Felsengruppe im Hintergrunde ein elektrischer Mond sein Licht auf den mit Schwänen belebten See ergoß. Über dem Marmorbasen erhob sich eine von steinernen Säulen getragene Laube, von der mehrere Stufen zu dem Wasserbecken hinaufführten. Im tiefen Hintergrund flamme über der Laube und einer mit orientalischer Pracht geschmückten Nische der Buchstabe: R. Zur Rechten und Linken des Gartens zogen schmale Wege an Bokquets mit kunstvollen Statuetten vorüber. Die königl. Söhne, welcher an Seite des Königs Kronprinz Rudolf, sowie der Prinz und Prinzessin Leopold anwohnten, währe bis um 2 Uhr Nachts.

Wie der "Augsb. A. B." versichert wird, ist die Beschwerde, welche der wegen seiner Landtagswahl vom Bischof von Würzburg gemäßigte Domkapitular Höhn erhoben hat, von der Staatsregierung als eine begründete erklär worden. Es wird weiterhin nicht allein die Ausschließung des Dr. Höhn von den Berathungen des Domkapitels als ungesehlich erklärt, sondern es sind alle Beschlüsse des Domkapitels während dieser Ausschließung als ungültig bezeichnet worden. Außerdem sind noch weitere Maßregeln vorbehalten.

Paris, 12. November. In Versailles herrschte heute große Aufregung. Zwischen den Gambettisten und den Universöhlen haben heftige Szenen stattgefunden. Die gubernamentalen Abendblätter feiern ihren Sieg meistens mit Bescheidenheit, weisen aber die Annahme der Bonapartisten, wonach diese den Erfolg der Regierung herbeigeführt haben, entschieden zurück. Tatsächlich haben achtzehn Imperialisten mit der Minorität gestimmt. Gestern Abend befanden sich bereits, ehe das Resultat der Abstimmung bekannt wurde, zahlreiche Gäste in den Salons des Marschalls Mac Mahon, insbesondere war die Diplomatie unter Anderem durch die Botschafter Fürst Hohenlohe, Lord Lyons, Marquis de Molins und die Gesandten Nigra und Graf Wolste vertreten. Die Spannung war groß und der Marschall Mac Mahon erstaunt sehr besorgt. Als um 10½ Uhr der Präsident-Sekretär Comte d'Harcourt mit der Siegesnachricht anlangte, was eine allgemeine freudige Aufregung hervorrief, schickte der Marschall sofort einen Ordonnanz-Ottizier zu Herrn Dufaure, um denselben seine Glückwünsche zu überbringen. Bald darauf fanden sich die Minister, die hier anwesenden französischen Botschafter: Comte de Gontaut-Biron, de Corcelle, Graf Chaudry sowie der Gesandte Target ein, und zahlreiche Deputierte aller Fraktionen der Majorität füllten die Salons.

Über die Wirkung, welche die Annahme der Arrondissementswahl seitens der versäller Nationalversammlung in Frankreich hervorgebracht, gehen der "Nat. Bta." folgende Geschichten zu:

Paris, 11. November. In den Regierungskreisen herrsch natürliche große Freude über den in der Nationalversammlung errungenen Sieg. Eine sehr große Anzahl von Deputirten begab sich zugleich nach der Sitzung zum Empfang beim Marschall Mac Mahon. In Paris wurde die Nachricht erst gegen 10½ Uhr bekannt. Auf den Boulevards war eine große Menschenmenge versammelt, so daß die Circulation zeitweise gehemmt war. Als die Nachricht vom Siege der Regierung anlangte, stieg die französische Rente an der sehr bewegten Abendbörse des Boulevard auf 103 80.

Versailles, 11. November. In der Nationalversammlung wurde die Verhandlung über das Wahlgesetz fortgesetzt und der vielbeschriebene Artikel 14 angenommen. Ueber den Verlauf der Sitzung wird Folgendes berichtet:

Alle Tribünen waren heute überfüllt. In der Loge des Präsidienten der Republik befand sich von 3 Uhr an die Marschallin Mac Mahon, welche die Diskussion sehr eifrig verfolgte und mit einem goldenen Bleistift sich die Notizen ausschrieb und sich von Zeit zu Zeit mit dem Erzbischof von Sens und den übrigen hohen Geistlichen, die sich in ihrer Loge befanden, unterhielt. In der diplomatischen Loge befanden sich der spanische Botschafter, der japanische Gesandte, ein Mitglied der päpstlichen Nuntiatur und einige andere Diplomaten. Thiers fehlt; er hat sich erklärt und ist franz, wenn auch nicht ernstlich. Um 2½ Uhr eröffnet Herzog d'Albissac-Pasquier die Sitzung. Ricard, einer der Berichterstatter, erhält zuerst das Wort gegen das Amendement, welches die Einzelabstimmung verlangt: Die Stunde sei gesommen, wo man sich zwischen der Arrondissements- und der Listenabstimmung auszusprechen habe. Die Arrondissementsabstimmung werde die bedeuernswertesten Folgen haben und ein ernster Angriff gegen das allgemeine Stimmrecht sein. Mit dem allgemeinen Stimmrecht und dem Prinzip der Gleichheit der Stimmen müsse man die Zahl der Bevölkerung als Grundlage der Wahl nehmen. Das Listenabstimmium macht diese Bedingung, daß andere Systeme aber nicht und erzeugen die ärgerlichsten Ungleichheiten. In dem nämlichen Departement werde ein Arrondissement von 30 000 und ein Arrondissement von 90 000 Einwohnern jedes nur einen Deputirten ernennen, während eines von 105 000 deren zwei wählen. Das Land wird sich sagen, daß die Arrondissements-Abstimmung die Fortsetzung der Politik des Herrn Broglie ist, welche wollte, daß man den Einfluß der Zahl durch die Vertretung der Interessen im Gleichgewicht erhalten müsse. Der Bize-Präsident des Königs (Buffet) nimmt diese Erbschaft an. — Stimme rechts: Es ist die Politik des Herrn Thiers! (Lärm rechts.) — Ricard: Ich begreife, daß Sie schon genug haben (Fall rechts). Was Sie in der früheren Dreißiger-Kommision suchten, war Schädigung des allgemeinen Stimmrechts. (Lärm rechts.) Wir wollen dieses aber vermeiden, indem wir für das Listen-Scrutinium eintreten. (Wildes Geschrei rechts.) Sie wollen das allgemeine Stimmrecht verstehen; wir vertheidigen es offen, denn wir wollen nicht wieder 1850 und 1851 haben. Bonapartisten erheben wildes Geschrei. Die Marschallin Mac Mahon wird äußerst bleich. Furchtbare Lärm. Sich auf den Boden der Konservativen stellend, bestreitet er, daß die Einzelabstimmung den konservativen Interessen nützlich sei. Diese Art der Abstimmung gründe 150 französische Wahlkollegien, und dadurch könne man die Wahl der gemäßigten und weisen Männer nicht ermöglichen. Das Amendement von Rive verwirft er ebenfalls, obgleich es vor dem andern den Vorzug habe, daß die Eintheilung in Wahlbezirke keine willkürliche sei. Was das Amendement der Herrn Roland und Laro betrifft, welches Ihnen mit fünf Namen aufstellt, so sei der Ausschuss aus Verjährlichkeit bereit, daß über einer Diskussion zu unterwerfen. Heute will, so führt der Redner fort, die Majorität der Kammer die Republik, aber diese kann nur leben, wenn die konservative Partei an der Spitze ihrer Vertheidiger steht; der Erfolg gehört der Eintracht. Die Arrondissements-Abstimmung verhindert diese Eintracht, weil sie unter einem anderen Regierungssystem gewirkt hat. Die Einzelabstimmung tödtet die Minoritäten. (Lärm rechts.) Herr v. Broglie hat, als er Bize-Präsident des Ministerrats war, das Listen-Scrutinium vertheidigt, weil die Einzelabstimmung die Minorität verhindert. Die Listenabstimmung kann die Einheit nicht vernichten, weil man höchstens fünf Namen für die Liste annehmen wird. Mit dem Wahlmodus, den wir Ihnen vorschlagen, werden Sie keine Mittelmäßigkeiten in der Kammer haben, sondern Männer, welche um das Interesse des Landes besorgt sind. (Beifall links.) Redner zitiert nun die Ansichten von Legitimisten und Orléanisten, die sich für das Listen-Scrutinium ausgesprochen haben, wobei er daran erinnert, daß daselbe 1848 Frankreich eine Verfassung gegeben und Herr Buffet 1849 sich selbst für dasselbe ausgesprochen habe. Drei Mal habe die Listenabstimmung Frankreich die arbeitsame Versammlung gegeben, die es gegeben hat, während die Einzelabstimmung vom Kaiserreich geschafft ward. Durch diesen Wahlmodus, durch die Kammer des Kaiserreichs, sei Frankreich zu Grunde gerichtet worden. Weiß man denn nicht, wer die Arrondissements-Abstimmung erfunden? Die Geschichte lehrt uns, daß es kein Anderer war als jener Mann, der am

2. Dezember in einer Proklamation dem französischen Volke auseinandersetzte, daß das Listen-Scrutinium die Wähler falsche. Den gegenwärtigen Anhängern der Arrondissements-Abstimmung könne es daher nicht unbekannt sein, daß unser Wahlmodus derjenige ist, welcher den Staatsstreit gemacht. Die, welche glauben, daß die Bonapartisten die Avantgarde der konservativen Partei sind, können die Arrondissements-Abstimmung votieren; aber die, welche, wie der Redner und der Ausschuss, sich der zwanzigjährigen Herrschaft des Kaiserreichs erinnern, werden für das Listen-Scrutinium stimmen, welches allein die Gefahr der Verwaltungskorruption, das Hauptwerkzeug der offiziellen Kandidaten befestigen kann (Beifall links). Man sage nicht, daß diese Gefahr illusorisch sei. Gestern entlieh Herr Buffet dem Kaiserreich seine Beamten, heute will er dem Kaiserreich sein Wahlrecht entleihen, morgen werden seine Präfekten, seine Unterpräfekten und seine Maires über seine Absichten hinausgehen und an der Wiederherstellung des Kaiserreichs arbeiten! — Die Rude Ricard's fand großen Beifall, aber sie hatte nicht ganz die gewünschte Wirkung, denn er sprach zu lange (von 2½ bis 4½ Uhr) und ermüdete die Zuhörer. — Nach ihm ergriff der Juillet in seiner Duftaue das Wort. Derselbe verwarf sich dagegen, daß die Regierung die Absicht habe, dem allgemeinen Stimmrecht zu nahe zu treten; er heißt dann die Gründe mit, welche die Regierung des Herrn Thiers bestimmt hatten, sich für die Arrondissements-Abstimmung auszusprechen, welche die Republik begünstige und förderte. Er bekämpft dann die Beispiele, welche man aus den früheren Versammlungen gezogen. Sie seien immer in revolutionären Zeiten gewählt worden; in den ruhigen Zeiten sei die Arrondissements-Abstimmung eine Garantie für die Ordnung und Sicherheit. Derselbe bestreitet Dufaure, daß, als man geglaubt habe, er habe die Republik drei notwendige konservative Elemente zu geben, nämlich zwei Kammer, die Rechte der Auflösung für das Staatsoberhaupt und direkte Einzelabstimmung. Es könnte deshalb also kein Vergleich zwischen heute und 1849 ange stellt werden. Das Listen-Scrutinium habe große Versammlungen hervorgebracht; dies sei wahr. Dies sei aber der Fall gewesen, als die Wähler 300 Franken Steuer bezahlt hätten. Die berühmten Herren, welche Mr. Ricard angerufen, hätten heute nicht an der Stelle desselben sein wollen (Beifall rechts). Diese berühmten Redner achtet er, aber man arbeite heute für das Land, wie es sei, und nicht, wie es gewesen wäre. Redner erhebt dann noch einige Einwände gegen Ricard (die Linke murrt dabei) und sagt dann: Man wirft uns vor, willkürliche Wahlkreise zu errichten. Ich habe die Ehre, Mitglied des früheren Dreißiger Ausschusses zu sein und ich muß gestehen, daß das Listen-Scrutinium in Gunst war; aber wie verstand man das Listen-Scrutinium? Man ließ drei Namen zu: einen Legitimisten, einen Konservativen und einen Republikaner. Die Aufstellung der Wahlkreise sei mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden, und man habe deshalb das Land von der Stadt getrennt. Für die Landleute, die ihr Dorf nicht verlassen, die keinen Unterricht genossen haben, ist die Arrondissements-Abstimmung vorausgegangen. Diese Klasse von Wählern wollte der Gesetzgeber beschützen. Dieselben konnten die Kandidaten aus den drei oder vier Listen, die man ihnen vorlege, die Namen nicht selbst wählen. Wird das allgemeine Stimmrecht unter solchen Bedingungen auf aufrichtige Weise in Anwendung gebracht? (Beifall rechts.) Dufaure sucht alsdann zu beweisen, daß die Arrondissements-Abstimmung eine Hülfquelle für die Minoritäten ist, und um dies zu beweisen, erinnert er an die Wahl Barrois'. (Die Sitzung dauert fort.)

Lokales und Provinzielles.

d - Koschmin, 13. November. [Herr Regierungspräsident Wagner] weihte gestern in Begleitung des Herrn Regierungsschreibers Dr. Kugler in unserer Stadt. Er besuchte u. a. das hiesige Königl. Militär-Schule-Seminar, wo er dem Unterricht beheimatete und auch von den baulichen Einrichtungen Kenntnis nahm. Des Abends fand dem Gaeste zu Ehren ein Seminarkonzert statt. Heute früh 6 Uhr erfolgte die Abreise.

— Schildberg, 12. Novbr. [Eisenbahnung lfd.] Gestern Abend 10 Uhr fand auf der Bösen-Kreuzbürger Bahn, Strecke Schildberg-Antonin, in dem Dorfe Bärwalde ein Zusammentreffen eines aus Schildberg kommenden Zuges mit einer aus Ostrowo über Antonin abgegangenen Lokomotive statt. An dem aus Schildberg kommenden Zug waren 8 Güterwagen mit den zur Feststellung der Bahnnotwendigen Utensilien beladen, angehangen und bremste dieser Zug, als er von Bärwalde die drohende Gefahr erkannte. Keiner war dies zu spät, da eine Krümmung der Bahn ein weites Voraussehen unmöglich gemacht hatte. In dem Augenblick, als der Zug zum Stehen gebracht worden war, brauste auch schon die entgegen kommende Lokomotive heran und fuhr mit furchtbarer Gewalt auf. Den Augenblick des Stillhalts hatten die beiden auf dem Zug befindlichen Bremser benutzt, von ihren Sigen hinabzuhängen, dagegen wurden die übrigen Personen derart verlegt, daß einige an der Wiederherstellung zweifelhaft sind. Sofort requirierte Bärwalde befürdet die Lernwundeten nach Ostrowo und Schildberg. Auf der aus Ostrowo kommenden Maschine befand sich der hiesige Kämmerer Hentzel, dem die Ausgabe Geld aus Ostrowo geholt hatte. Derselbe hat so starke Brustquetschungen erlitten, daß wenig Hoffnung auf Erhaltung seines Lebens vorhanden ist. Schwer verwundet ist auch der Bahnmeister Wagner. Da eben die beteiligten Personen noch mit dem Leben davongekommen sind, ist nur dem Umstand zu zuschreiben, daß beide Maschinen stießen, also mit den Tendern zusammenfuhrten. Diese sind natürlich vollständig ineinandergeraten, doch scheinen die Lokomotiven, da der erste Anprall gedämpft wurde, weniger gelitten zu haben. Der Lokomotivführer des aus Schildberg kommenden Zuges hat während der Katastrophe besondere Mut und Pflichttreue bewiesen. Nicht genug, daß er das Feuer seiner eigenen Maschine löschte und alles ordnete, ließ er sich, obwohl ihm das Bein gebrochen, noch auf die andere Maschine tragen, um dort so viel wie möglich zu helfen und anzuordnen, da sein Kollege bewußtlos war. Überhaupt soll den Zugführer des aus Schildberg kommenden Zuges nicht der geringste Verlust treffen; dagegen ist das Warnungssignal vom Bahnwärter der aus Ostrowo kommenden Maschine gegeben, aber nicht beobachtet worden. Der betreffende Bahnwärter eilte, das Unglück voraus sehend, dem Zug nach und war der erste auf der Unglücksstätte. Die noch brauchbaren Wagen sind heute Nachmittag geholt worden, die Maschinen und übrigen Trümmer stehen noch unberührt und sollen mit der Bergung begonnen werden.

Bromberg, 12. November. [Versammlung der Kaufmannschaft.] Gestern fand eine Versammlung der hiesigen Kaufmannschaft statt, um den seit dem Jahre 1845 bestehenden Verein der Kaufleute wieder zu konstituieren. Es hatten sich dazu über 50 Teilnehmer eingefunden, die alle dafür stimmen (Chefs wie junge Leute), diesen Verein kräftig zu unterstützen und zu haben. Bekanntlich besitzt der Verein als Fundament ein Kapital von ca. 1000 Thlr., eine Bibliothek u. a. Inventar. Es werden nun wieder belebende handelswissenschaftliche Vorträge stattfinden, ebenso wie auch das gesellige Vergnügen gepflegt werden soll. Eine Kommission von 5 Mitgliedern wurde gewählt, die in der in 14 Tagen stattfindenden Generalversammlung geeignete Personen für den Vorstand in Vorschlag zu bringen haben. Die heute Versammelten traten dem Verein alle bei. (Br. B.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** Das Haus Joseph Jaques in Berlin hat jetzt durch Birsule seine Gläubiger erlaubt, der Liquidation beizutreten und unter der Voraussetzung, daß die Borschläge allseitig zugestimmt werden, die Proposition gemacht, daß die Gattin des Chefs der Firma, Herrn Ferdinand Jaques, auf ihre 600.000 M. betragende Mitgift zu Gunsten der Gläubiger verzichten wolle. Der Gesamtbetrag der Aliva wird

in dem Birkular auf 10 Millionen M. angegeben. Über den Passiv statut schwiegt das Birkular; derselbe schlägt, wie die „R. B. B.“ wissen will, mit 9 Millionen ab.

** **Pommersche Zentralbahn** Nachdem es dem Konkursverwalter der Pommerschen Zentralbahn gelungen, die in letzter Zeit von Gläubigern der Bahn, deren Forderungen bestritten waren, anstrengten Prozesse durch Vergleiche beigelegt, wird nunmehr am 17. d. M. die erste Ratenzahlung an die Gläubiger der Bahn mit 62 pCt. erfolgen. Die nächste Ratenzahlung wird vermutlich die vollständige Befriedigung der vom Gerichte anerkannten Gläubigerforderungen in sich schließen.

** **Nürnberg, 10. November.** [Höpfen.] Vom Markt ist keine Veränderung zu melden; im Verlauf des gestrigen Marktes gingen noch mehrere Partien hallertauer Mittelsorten zu 42—48 fl., Polen und Elsässer zu 35—40 und 42 fl. ab. Auch heute war der Einkauf nicht unbedeutend; wenn auch keine Zufuhr eintraf, so fehlt es doch nicht an Ware; die Lage der Kommissionäre sind reichlich verlesen, bieten aber gewöhnlich nur geringe Qualitäten, welche Käufer nicht entsprechend finden. Die meisten Abschlüsse betrafen oben genannte Sorten zu gleichen Preisen und gingen 500 Ballen aus dem Verkehr. Der Einkauf für Export ist nicht mehr so umfangreich wie früher, da gegen wird für Brauereiindustrie täglich mehr oder weniger gehandelt und haben seit Beginn der Woche bei Anwesenheit von Brauern Abschlüsse in Ausflussware zu Ausnahmepreisen stattgefunden, welche über unseren Notrungen stehen.

— **11. November.** Der heutige Markt trug mit einer Zufuhr von 500 Ballen, meist durchnähte Ware, das Gepräge einer entschiedenen Lustlosigkeit, denn Käufer ließen die ausgeboteenen ordinären Qualitäten gänzlich unbeachtet und mussten geringe Sorten im Preise etliche Gulden nachgeben, während gute Marktware 24—33 fl. erzielte. In besseren Sorten fanden mehrfache Abschlüsse, namentlich in Hallertauern zu 42—52 fl., in Spalterland-Siegel zu 48—58 fl., in Polen und Elsässern zu 36—44 fl. — Nachschrift 1 Uhr: Die Zufuhr ist über die Hälfte geräumt; geringste Sorten sind unverkäuflich, während gute ihren Preis behaupteten. Gesamtumfang 500 Ballen.

** **Wien, 13. November.** Die Einnahmen der österreichischen Staatsbahn betrugen vom 5. bis 10. November incl. 689,327 fl.

Vermischtes.

* **Im Vorhof des Strousberg'schen Palais** in der Wilhelmstraße zu Berlin hatten sich Sonnabend Nachmittag 2 Uhr ungestört laufenden Personen eingefunden, um dem Schauspiel der Auktion der beiden russischen Raphengste zu bejewohnen. Neben der Creme der Aristokratie waren die Vertreter der haute fance zahlreich erschienen, einige Millionäre mochten wohl im Stilus eines tiefsen Beleid für den ehemaligen Nabob empfinden, natürlich fehlten auch nicht die Matadore der Pferdehändler, welche schon auf 50 Schritte an ihrem eleganten Deutsch zu erkennen sind. Gegenüber dem Palais hatte sich die eben der Börse heimkehrende Couisse postirt. Im Vorflur des Hotels stand die zurückgebliebene Dienerschaft, einige Stubenmädchen konnten ihrer Gefühle nicht Herr werden und brachen in Thränen aus, als der Russische Strousberg's die prachtvollen, vier jährigen Rappen in allen Gängen vor den Augen des zur Auktion versammelter Publikums vorführte. Von gewiegten Pferdekennern wird behauptet, daß sich kein Geschäft in Berlin mit dem Strousberg's messen könne. Bei der Auktion wurden zuerst 1000 Mark geboten; es war interessant, dem Kampf zwischen dem Barquer B. und dem Pferdehändler Wolff beizuwollen. Schon hatte sich Ersterer bis zu 6000 Mark vorgestiegen, als Letzterer schließlich mit 615 Mark Sieger blieb und die Rappen für sich erstanden hatte. Auf die Frage des Auktionsators nach seinem Namen, antwortete der Angeredete: Pferdehändler Wolff, marchand des chevaux, unter allgemeiner Heiterkeit.

* **Ein Alt der Lynchjustiz.** Aus Berlin berichtet der „Börs.“ unter dem 13. d.: Unsere Börse war heute durch einen Vorfall in hohem Grade erregt, der einen allgemein gebilligten Alt der Selbsthilfe darstellt. Wir haben vorgestern der zivilisierenden Gerüchte erwähnt, welche ein sehr achtbare und namhafteshestes Bankhaus als insolvent bezeichneten. Leider ist dies Gericht von übereifrigen Agenten auswärtiger Häuser an diese mit Namensnennung telegraphiert worden und hat von da aus seinen Weg in große auswärtige Zeitungen gefunden. Recherchen, welche das betreffende Haus angestellt hat, haben den Namen des betreffenden telegraphischen Korrespondenten ergeben und ein Sohn des Chefs der betrüffenden Firma stellte den Agenten S. — um diesen handelt es sich — heute über jene, die Integrität jedes großen Hauses in verarteten Zeiten gefährdeten verläudterische Nachricht zur Rede. Der befreitende Agent konnte die Urheberschaft der fraglichen Telegramme nicht leugnen, und als er noch obneben sagte, er glaube an die Richtigkeit der von ihm fortgeschrittenen Nachricht, erhielt er von dem erregten Interpellanten eine körperliche Büchting und wurde alsdann von den umstehenden Personen, die in der außordentlichen Lage in der sich die angegriffene Firma befand, das Verfahren des Vertreters desselben billigten, aus dem Börsencafé hinausgebracht. Die Folge der Affäre wird natürlich die Verurtheilung des Exzedentes zu einer kurzen Abwesenheit von der Börse sein; insofern kann man nicht umhin, das Mittel der Notwehr als ein gerechtfertigtes, ja unter den gegebenen Umständen fast als ein notwendiges anzuerkennen. — Der Börsenrat mit einem Worte bereitete Börsewitz demütiglich sich selbstverständlich dieses Vorfalls und sah das Reium über den heutigen Verlauf der Börse in die Worte zusammen: „Anfangs wurde losgeschlagen, nachher war die Stimmung fest.“

* **Paris, 11. November.** Vom 9. Nachts 1 Uhr bis 10 Morgens 12 Uhr wurde Paris von einem furchtbaren Sturm mit Regen heimgesucht. Derselbe verursachte viele Unglücksfälle und richtete große Verwüstungen an. Mehrere Personen, darunter eine Frau, die unter einem Steinhaufen begraben wurde, welchen der Wind umgeworfen hatte, wurden getötet, andere schwer verwundet und einige hundert leichter verletzt. Eine große Anzahl Bäume, viele Dächer wurden beschädigt und an vielen Stellen die Mauern umgerissen, wie z. B. in der Rue de Lyon, wo der Wind eine 300 Meter lange im Bau begriffene Mauer niederrwarrte. Ein Karren wurde auf dem Quai des Hotel de Ville mit seinem Pferde in die Seine geworfen. Die Gewalt des Windes war so stark, daß die Bänkeplatten der Kirche St. Sulpice bis in den ungefähr 5 Minuten von dort liegenden Garten des Luxembourg geschleudert wurden. Heute (11.) Nachts um 1 Uhr brach der Sturm von Neuem los und wähnte bis gegen 12 Uhr Mittags. Derselbe häufte auch durchbar in der ganzen Umgegend. In Versailles riss er das provisorische Dach der Schlosskapelle los und warf es auf das Dach der sich auf der anderen Seite des Hofs Marce liegenden Bibliothek der Nationalversammlung, das zertrümmer wurde.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 13. November. Von dem angeblich bevorstehenden Rücktritt des österreichisch-ungarischen Botschafters in Paris, Grafen Apponyi, ist, wie die „Politische Korrespondenz“ vernimmt, in hiesigen Kreisen nichts bekannt und entbehrt deshalb auch die Kombination bezüglich seines Nachfolgers aus dem pariser Botschafterposten jeder Grundlage. — Die Kaiserin hat aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums des in Hernals bestehenden Bildungsinstutes für Offiziersköchinnen zur Vermehrung der Bäckereystellen zehntausend Gulden angewiesen und in einem Handschreiben zur wirklichen Unterstützung und Förderung der Zwecke des Institutes aufgefordert.

Triest, 13. November. Der Lloydampfer „Jupiter“ ist mit der östlichen Überlandpost heute Nachmittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

Pommersche Zentralbahn Nachdem es dem Konkursverwalter der Pommerschen Zentralbahn gelungen, die in letzter Zeit von Gläubigern der Bahn, deren Forderungen bestritten waren, anstrengten Prozesse durch Vergleiche beigelegt, wird nunmehr am 17. d. M. die erste Ratenzahlung an die Gläubiger der Bahn mit 62 pCt. erfolgen. Die nächste Ratenzahlung wird vermutlich die vollständige Befriedigung der vom Gerichte anerkannten Gläubigerforderungen in sich schließen.

** **Nürnberg, 10. November.** [Höpfen.] Vom Markt ist keine Veränderung zu melden; im Verlauf des gestrigen Marktes gingen noch mehrere Partien hallertauer Mittelsorten zu 42—48 fl., Polen und Elsässer zu 35—40 und 42 fl. ab. Auch heute war der Einkauf nicht unbedeutend; wenn auch keine Zufuhr eintraf, so fehlt es doch nicht an Ware; die Lage der Kommissionäre sind reichlich verlesen, bieten aber gewöhnlich nur geringe Qualitäten, welche Käufer nicht entsprechend finden. Die meisten Abschlüsse betrafen oben genannte Sorten zu gleichen Preisen und gingen 500 Ballen aus dem Verkehr. Der Einkauf für Export ist nicht mehr so umfangreich wie früher, da gegen wird für Brauereiindustrie täglich mehr oder weniger gehandelt und haben seit Beginn der Woche bei Anwesenheit von Brauern Abschlüsse in Ausflussware zu Ausnahmepreisen stattgefunden, welche über unseren Notrungen stehen.

— **11. November.** Der heutige Markt trug mit einer Zufuhr von 500 Ballen, meist durchnähte Ware, das Gepräge einer entschiedenen Lustlosigkeit, denn Käufer ließen die ausgeboteenen ordinären Qualitäten gänzlich unbeachtet und mussten geringe Sorten im Preise etliche Gulden nachgeben, während gute Marktware 24—33 fl. erzielte. In besseren Sorten fanden mehrfache Abschlüsse, namentlich in Hallertauern zu 42—52 fl., in Spalterland-Siegel zu 48—58 fl., in Polen und Elsässern zu 36—44 fl. — Nachschrift 1 Uhr: Die Zufuhr ist über die Hälfte geräumt; geringste Sorten sind unverkäuflich, während gute ihren Preis behaupteten. Gesamtumfang 500 Ballen.

** **Wien, 13. November.** Die Einnahmen der österreichischen Staatsbahn betrugen vom 5. bis 10. November incl. 689,327 fl.

Angekommene Fremde

15. November.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDEN. Die Rittergutsbesitzer Glaesner und Frau aus Bäckli, Leonhardt aus Nucero, Hirsch aus Lachniowitz, v. Kaiserschmid und Frau aus Weingarten, die Kaufleute Lehmann, Freitag, Böhnen und Markwald aus Berlin, Franzius aus Bremen, Sybre aus Leipzig, Wulkenbach aus Stettin, Hinz aus Dessau und Wellenberg aus Berlin, Direktor Sanft aus Koblenz.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Michl, Jahr und Eichler aus Gr. Schönau, Inspector Rode aus Kolubki, Kreis Wongrowitz, Baumeister Krollowitsch aus Warschau, Rentier Berent aus Liegnitz, Ingenieur Weiß aus Sprottau, Student Sikorski aus Breslau.

KEILER'S HOTEL. Gutsbesitzer v. Jackiewicz aus Braeße die Kaufleute Held aus Kirschau, Kaiser und Lebler aus Nogasen, Stephanik und Schmidt aus Dobornit, Karpinski aus Breslau, Kaiser aus Natziv, Radziejewski aus Weisensee, Gonsowski aus Klecko.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Kaufleute Krebs aus Dresden, Westmann aus Frankfurt a. O., Löffler aus Magdeburg, die Rittergutsbesitzer Graf Kozielski und v. Bajowski und Frau aus Bolen, v. Karczewski aus Wyszalowo und v. Karczewski aus Lubra.

O. SCHAEFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Karo aus Breslau, Butsch aus Stettin, Seidel, Fangl und Auwerski aus Berlin, Landck aus Wongrowitz, Breunig aus Schöllen, Dambsch aus Breslau, Gutsbesitzer Heickeroth aus Blawce.

HOTEL DE BERLIN. Dekomor Heerde aus Bromberg, Propst Gintowicz aus Ludom, Kommissarius Handke aus Gurjewo, die Kaufleute Pätsche aus Konin, Schütz aus Halle, Rentier Schulz aus Magdeburg.

Große Möbel- und Pianino-Auktion.

Umzugshälber einer hohen Herrschaft werde ich

Donnerstag den 18. d. Wts.,

Vorm. von 9 und Nachm. von 3 Uhr ab, Mühl- u. Berlinerstrassen-Ecke Nr. 29 ein feines Mobiliar, als: im Saal 2 grohe Rückbaum-Trumeau mit Unterläufen, 1 Victoria-Möbelgarnitur, bestehend aus 1 Sophia, 2 Armstühlen und 6 kleinen, 1 Verdikof, 1 Sophatisch, zwei runde Tischen mit Marmorplatten, 1 grohe Bronze-Uhr, 1 Bronze-Kronleuchter mit Prismen; im Speisezimmer 1 Mahag. Buffet mit durchgehender Marmorplatte, 1 Patent-Ausziehtisch mit Einlagen; 1 Wiener Garnitur, bestehend aus 1 Sophia, 2 Armstühlen, 4 kleinen, 1 Chiffoniere, 1 großen Spiegel mit Tisch u. Platte; im Herrenzimmer 1 Mahagoni-Cylinder-Bureau, 1 Chaixelongue, 1 Bücherstind, 6 Rücken-Rohrstühle, 1 eisernen zweithürigen Geldschrank; im Schlafzimmer 2 Mahagoni Bettstellen mit Federmatratzen, 1 kleine Damen-Toilette mit Spiegel u. Marmorplatte, Bettspindeln, Stühle, Kommoden, Garderoben, Wäsche, Silber- und Kleiderpinde, keine Kanten-Gardinen, 1 Regulator, Stubenläufer, Teppiche, welche ein großer Salon-Tapisch, Tischdecken, keine Alsenide, Glas- u. Porzellan-Gegenstände, Delbilder, Kupfergeschriffe u. s. w. und um 12 Uhr 1 feines Polsterd-Pianino, ein Geldschrank und eine feine Doppel-Caleche mit Patentzargen gegenbare Zahlung versteigern.

Katz, Auktionskommisarius.

Die Gegenstände sind von besten Fabrikanten in Berlin angefertigt worden, sind in guter Ordnung und stehen Mittwoch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags zur Ansicht aus.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 13. November. Getreide-Börsen. Wetter: schöne, milde und klare Luft, nachdem es gestern Abend und während der Nacht anhaltend und stark regnet hat. Wind: W.

Weizen loko ist am heutigen Marte in sehr flauer Stimmung wieder gewesen, es fehlt durchweg an Kauflust, oder man macht Gebote um mehrere M. pr. Tonnen billiger als gestern. Verkauft wurden zu gedrückten Preisen nur 165 Tonnen; außerdem sind gestern nach der Börse noch 62 Tonnen hellblunt 128 Pf. zu unbekannt gebliebenem Preise gehandelt. Heute wurde gezaubt für Sommer 126, 126 1/2 Pf. 170, 175 M. gut gläsig 123 Pf. 198 M. hellfarbig 120 1/2 Pf. 202 1/2 M. hellblunt 128, 129 Pf. 203, 207, 210 M. hochblunt gläsig 131 1/2, 133 Pf. 205, 211 M. per Tonne. Termine full, November 197 M. Br., April-Mai 212 1/2 M. bez., 213 M. Br., Mai-Juni 215 M. Br. Regulierungspreis 198 M. Gefund 50 Tonnen.

Roggan loko eher matter, 125 Pf. 157 M. 127 Pf. besteht 158 M. gnt 126 Pf. 158 M. per Tonne ist für 32 Tonnen bezahlt. Termine ohne Umlauf, April-Mai 156 M. Gd. Regulierungspreis 150 M. — Gerste loko groß 108 1/2 Pf. 158 M. 110 Pf. 163 M. per Tonne bezahlt — Spiritus loko nicht ausgeführt, Termine April-Mai 51 M. Br., Mai-Juni 51 1/2 M. Br.

Breslau, 13. November. Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pf. pr. November-Dezember 44 1/2, pr. Dezemb. Januar —, pr. April-Mai 48, 50. Weizen pr. November-Dezember 193 1/2, Roggen pr. November-Dezember 155, 00, pr. Dezember-Januar 155, 00, pr. April-Mai 159 00. Rüb. November-Dezember 68, 50, pr. Dezember-Januar 70, 00, pr. April-Mai 70, 00. Brotfest. Wetter: —.

Köln, 13. November. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weizen matt, hiesiger loko 21, 50, fremder loko 21, 50 pr. November 20, 20. pr. März 21, 50. Roggen niedr., hiesiger loko 16, 50, pr. November 1 —, pr. März 15, 45. Hafer flau, loko 18, 50, pr. November 17, 35. Rüb. matter, loko 36, 80, pr. Oktober 1 —, pr. Mai 37, 40. — Wetter: Trübe.

Hamburg, 13. November. Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko full, auf Termine ruh. Roggen loko fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Novbr. 199 Br. 198 Gd. Roggen pr. November 151 Br. 150 Gd. pr. Dezember-Januar pr. 1000 Br. 151 Br. 150 Gd. — Hafer fest. — Gerste full. — Rüb. full, loko 70, pr. November —, pr. Mai 200 Br. 71%. Spiritus matt, pr. Novbr. 36 1/2, pr. Dezember 37, pr. April-Mai 38, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pf. 39. Kartoffel ruh, Umlauf 2000 Sac. Petroleum in beh., Standard white loko 11, 70 Br. 11, 50 Gd. pr. November-Dezember 11, 70 Gd. pr. Januar-März 11, 70 Gd. — Wetter: Nebel.

Antwerpen, 13. November. Nachmittags, 4 Uhr. 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht) Weizen ruh, dänischer loko 21, 50, französischer loko 21, 50, pr. November 20, 20. pr. März 21, 50. Roggen niedr., hiesiger loko 16, 50, pr. November 1 —, pr. März 15, 45. Hafer flau, loko 18, 50, pr. November 17, 35. Rüb. matter, loko 36, 80, pr. Oktober 1 —, pr. Mai 37, 40. — Wetter: Trübe.

Hamburg, 13. November. Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko full, auf Termine ruh. Roggen loko fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Novbr. 199 Br. 198 Gd. Roggen pr. November 151 Br. 150 Gd. pr. Dezember-Januar pr. 1000 Br. 151 Br. 150 Gd. — Hafer fest. — Gerste full. — Rüb. full, loko 70, pr. November —, pr. Mai 200 Br. 71%. Spiritus matt, pr. Novbr. 36 1/2, pr. Dezember 37, pr. April-Mai 38, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pf. 39. Kartoffel ruh, Umlauf 2000 Sac. Petroleum in beh., Standard white loko 11, 70 Br. 11, 50 Gd. pr. November-Dezember 11, 70 Gd. pr. Januar-März 11, 70 Gd. — Wetter: Nebel.

Paris, 13. November. Nachmittags. (Produktionsmarkt). (Schlußbericht). Weizen ruh, pr. November 26, 75, pr. Dezember 27, 00, pr. November-Februar 1 —, pr. Januar-April 27, 75. Weizl. ruh, pr. November 1 —, pr. Dezember 59, 50, pr. Dezember-Januar 59, 50, pr. Januar-April 61, 00. Rüb. fest, pr. November 98, 25, pr. Dezember 98, 25 pr. Januar-April 94, 75, pr. Mai-August 91, 50. Spiritus fest, pr. November 44, 75, pr. Mai-August 48, 50.

Amsterdam, 13. November. Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen loko gefüllt, auf Termine niedriger, pr. November —, pr. März 225 Roggen loko unverändert, auf Termine matt, pr. November 1 —, pr. März 193, pr. Mai 194. Raps loko per Herbst, pr. Frühjahr 294 M. Rüb. loko 41, pr. Dezember 40%, pr. Mai 41 1/2. Wetter: Schön.

Glasgow, 12. November. Weizen ruh. Weizl. ruh. Roggen ruh. Wetter: Schön. 60 Sh. 6 d.

Durch die noch vorhandenen Leitungsführungen wird die Korrespondenz nicht mehr verjüngt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Bozen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

